

Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge

gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 3 SächsKomHVO

Position	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	Ansatz des Haushaltsjahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
				EUR		
	1	2	3	4	5	6
1 Abschreibungen auf Alt-Investitionen ¹	735.078,95	686.500	647.000	595.000	563.000	517.000
2 + Aufwendungen aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
3 + Aufwendungen aus Zuschreibungen aus den Alt-Investitionen zugeordneten passiven	0,00	0	0	0	0	0
4 = Aufwand aus Alt-Investitionen (Nummern 1 bis 3)	735.078,95	686.500	647.000	595.000	563.000	517.000
5 Erträge aus Zuschreibungen auf Alt-Investitionen	410.588,80	374.600	349.000	323.000	307.000	295.000
6 + Erträge aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
7 + Erträge aus der Auflösung der den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten	0,00	0	0	0	0	0
8 = Erträge aus Alt-Investitionen (Nummern 5 bis 7)	410.588,80	374.600	349.000	323.000	307.000	295.000
9 = Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO (Nr. 8 ./ Nr. 4) davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	324.490,15	311.900	298.000	272.000	256.000	222.000
	324.490,15	311.900	298.000	272.000	256.000	222.000
	0,00	0	0	0	0	0
10 = zur Verrechnung veranschlagter Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	324.490,15	311.900	298.000	272.000	256.000	222.000
	324.490,15	311.900	298.000	272.000	256.000	222.000
	0,00	0	0	0	0	0
11 Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO	0,00	0	0	0	0	0

In den Zeilen 1 bis 11 sind jeweils nur für die Haushaltsjahre Beträge anzugeben, in denen eine Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO oder eine Umbuchung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO vorgenommen wurde bzw. geplant ist.

¹ Das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen wird als Alt-Investitionen bezeichnet.

Position	Stand am 31.12. des Vorvorjahres	voraussichtlicher Stand 31.12. des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	voraussichtlicher Stand am 31.12. des Haushaltsjahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
				EUR		
	1	2	3	4	5	6
12 Basiskapital darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	11.029.826,01	10.717.926	10.419.926	10.147.926	9.891.926	9.669.926
	4.517.408,52	4.517.409	4.517.409	4.517.409	4.517.409	4.517.409
13 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	2.774.766,35	2.774.766	2.774.766	2.774.766	2.774.766	2.462.666
	1.546.595,96	1.546.596	1.546.596	1.546.596	1.546.596	1.546.596
14 Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO	6.136.908,93	7.535.979	9.604.179	10.816.479	11.245.479	11.245.479
	0,00	0	0	0	0	0
15 Fehlbeträge davon: Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0
	0,00	0	0	0	0	0
	0,00	0	0	0	0	0
16 Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0	0	0	0	0